

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/2024, in Verbindung mit § 34 (7) K-AGO 1998 LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023, sowie der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan v. 26. April 2023, Zl: 640/043/2023, aufgrund von Arbeiten auf und neben der Straße im Zeitraum von

**13. Juni 2024 - 31. Juli 2024**

in der Erlgasse auf Höhe der Hausnummer 29

nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

### § 1

25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich in beiden Fahrtrichtungen das **Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h** bei

- Schotter-/Splittfahrbahn
- Bauarbeiten auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
- Restfahrbahnbreite <3,00 m

**verboten. [„Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a) Z 10 a und Z 10 b StVO].**

### § 2

Nach Maßgabe bautechnischer Notwendigkeit wird die „**Einbahnstraße**“ in der Erlgasse zwischen der Waagstraße und der Spitalgasse aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

### § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

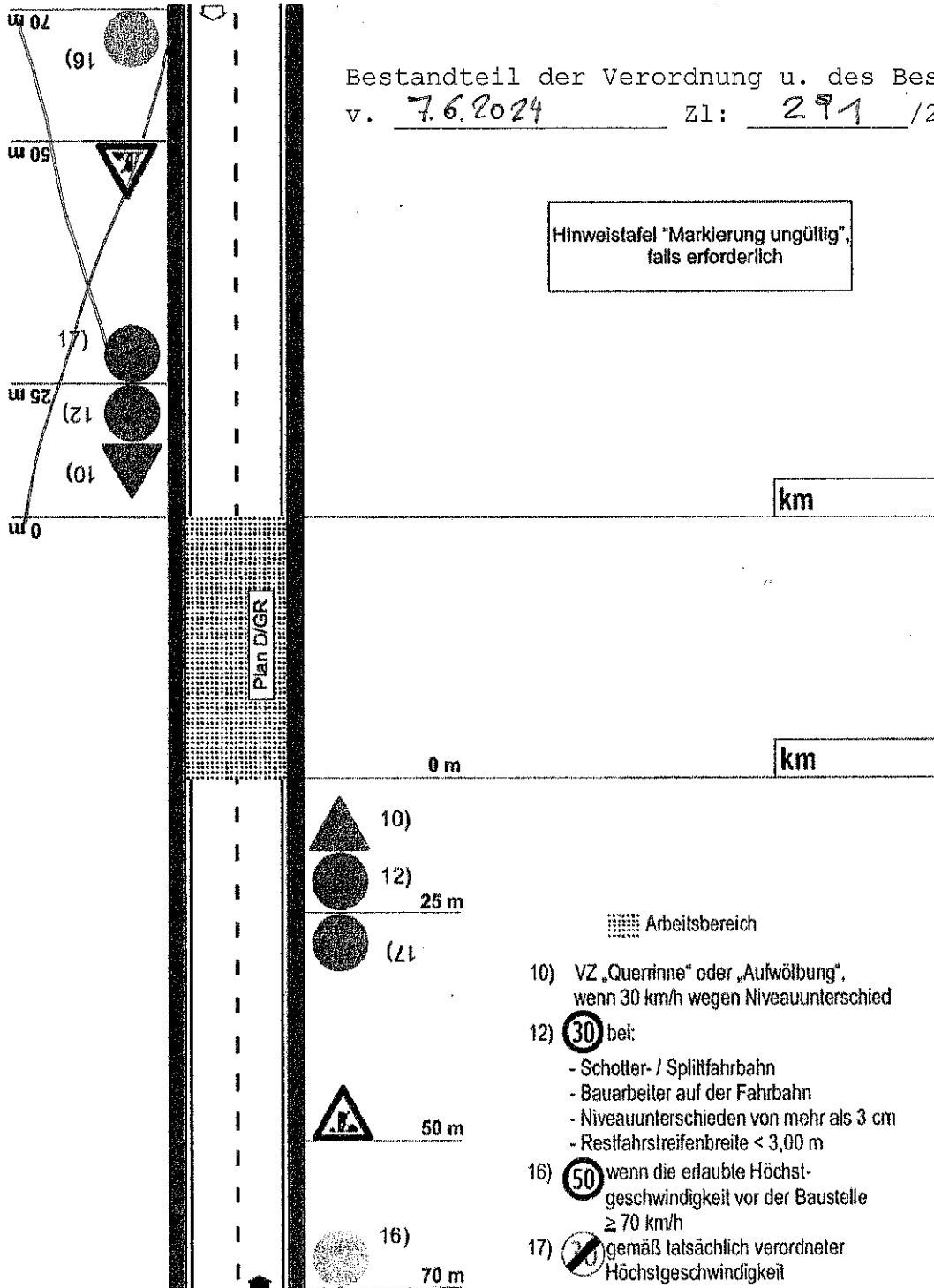
  
(Ing. Martin Kulmer)

Angeschlagen am: *11.06.2024*

Abgenommen am: *26.06.2024*

# L05

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
Arbeiten unter Verkehr



Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am 26.04.2016